Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 48 (1977)

Heft: 8

Rubrik: Notizen im August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stumm blieb) hinzu, bildet diese Gruppe eine deutliche Mehrheit.

Da und dort Revisionen im Gang oder geplant

In den Kantonen Baselland, Schaffhausen, Uri und Tessin gibt es zwar keine Bewilligungspflicht, aber doch eine staatliche Aufsicht. In einigen wenigen Kantonen muss man von Mischformen reden, Beispiel St. Gallen. In den Kantonen Solothurn und Schaffhausen ist die Gesetzesrevision abstimmungsreif oder doch im Gang, in andern, etwa im Thurgau, sind erst Vorstudien dazu an die Hand genommen worden. Im Kanton Uri wäre die gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht vorhanden, doch die Absicht, davon Gebrauch zu machen, besteht offenbar nicht. Auch in den beiden Appenzell, in Graubünden, Luzern usw. scheint man eine Aenderung (noch) nicht für erforderlich zu halten. Im Kanton Zürich ist im Kantonsrat erst einmal eine Motion hängig — mehr nicht.

Am 24. Juni 1977 hat die Altersheimkommission VSA durch die Geschäftsstelle folgenden Brief an die kantonalen Fürsorgedirektoren richten lassen:

«Sehr geehrter Herr Regierungsrat, ausgehend von der Beobachtung, dass im Zuge der Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung in der Schweiz auch von privater Seite die Beherbergung und Betreuung betagter Menschen zunehmend als nötig und überdies als Quelle des Erwerbs erkannt wird, ist der Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA) im Februar mit der Frage an die Fürsorgedirektionen gelangt, ob und inwieweit die Eröffnung bzw. Führung von Alters- und Pflegeheimen in den einzelnen Kantonen einer gesetzlichen Bewilligungspflicht un-

terliege. Die zweite Frage galt dem Vorhandensein einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle.

Wir danken Ihnen verbindlichst dafür, dass auch Ihr Departement diese zwei Fragen in zuvorkommender Weise beantwortet hat, und wir nehmen gerne an, dass Sie am Resultat der Umfrage interessiert sind. Die Ermittlungen des VSA haben ergeben, dass eine deutliche Mehrheit der Kantone weder eine Bewilligungspflicht noch eine Aufsicht kennt. In einigen Kantonen gibt es wenigstens eine — zum Teil allerdings beschränkte — Aufsicht. In ein paar wenigen Kantonen ist eine Revision der einschlägigen Gesetze und Dekrete im Gang oder zumindest vorgesehen. Einzig in den Kantonen Bern, Genf, Schwyz und Obwalden sind detaillierte gesetzliche Grundlagen für Bewilligungspflicht und Aufsicht bereits geschaffen, wobei von den Fachleuten des VSA die Berner Lösung als vorbildlich betrachtet wird.

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Sachverhalts erlauben wir uns, Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, in geziemender Höflichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass die zuständige Altersheimkommission des Vereins für Schweizerisches Heimwesen das Vorhandensein bzw. die Einführung sowohl einer Bewilligungspflicht als auch einer Aufsicht für wünschbar und geboten hält. Wo die gesetzlichen Grundlagen hierfür (noch) nicht gegeben sind, empfehlen wir dieses angesichts der mutmasslichen Entwicklung als dringlich zu bezeichnende Postulat der wohlwollenden Aufmerksamkeit der verantwortlichen kantonalen Behörden.»

In den Hauptpunkten ist der Inhalt des Briefes an die Kantonsregierungen durch die Tagespresse inzwischen auch einer weiteren Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden.

H. B.

Heinz Bollinger

Notizen im August

Früher war er, so liess er im Gespräch beiläufig fallen, Gärtner. Dann ging er als Vertreter auf die Reise. Jetzt ist er als Erzieher in einem Schulheim tätig. Dass ihn die Buben seiner Gruppe verehren und in ihm ein väterliches Vorbild sehen, sagte er nicht. Das hörte ich erst später — von andern. Von Kollegen, die ihn voll akzeptieren und unter denen er sogar eine massgebliche Rolle spielt, obwohl er über eine pädagogische oder heimspezifische Ausbildung nicht verfügt. Offenbar ist er ein Naturtalent. «Wissen Sie», erklärte er, «Erziehung hat mich schon immer interessiert, ich habe Kinder gern». Er pflege viel zu lesen, denn auch Bücher habe er gern, fügte

er bei. Seither denke ich oft an ihn, an seine Augen, seine Gesten, an das, was er ausstrahlt. Der muss nicht in die Analyse, braucht keinen Psychiater, keine Couch. Muss nicht über die Freude reden, die er im Beruf hat, denn er ist sie selber, lebt sie. Als ich ihn fragte, woher er seine Kräfte hole, schaute er verdutzt drein, eine ganze Weile ratlos. Vielleicht von seinen Buben? Er wusste es nicht und will's, so schien es, auch nicht wissen. Der ist, was ihn betrifft, mit sich im reinen. Sie, das gibt es also noch! Wie gesagt: Ich denke oft an ihn.

Noch sind die Sommerferien nicht vorbei, ist die Rechnung der diesjährigen VSA-Tagung in Zürich nicht ganz abgeschlossen (ein finanzieller Rückschlag steht jedoch fest), laufen bereits die Vorbereitungen für die Jahresversammlung 1978 an. Die Tagung wird etwas später als sonst üblich, aber doch im Monat Mai stattfinden. Tagungsthema: «Mut zur Unvollkommenheit». Man soll zu Fehlern stehen können. Deshalb ist jetzt zur Jahresversammlung 1977 ein protokollarischer Nachtrag nötig. Das Sekretariat wurde aufgefordert, Busse zu tun, weil in der Liste der Ehrenmitglieder VSA der Name des ehemaligen Quästors Arthur Schläpfer † «unterschlagen» worden sei. «Unterschlagung» ist sicherlich ein (zu) starkes Wort, aber leid tut uns das Versehen natürlich trotzdem. Unsere Bitte um Entschuldigung ist ernstgemeint.

Thema Rezession: Als «rezessionsbedingte Erscheinung» bezeichnet Ueli Merz, Präsident des Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (SVE), den Umstand, dass die Versorger bei der Suche nach Heimplätzen finanzielle Erwägungen wieder vermehrt in den Vordergrund stellen. «Die Suche nach dem billigsten und nicht mehr nach dem pädagogisch-therapeutisch richtigen Platz für das Kind vermindert aber dessen Resozialisierungschancen». Was in diesem Satz als Gefahr für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche signalisiert wird, gilt mutatis mutandis für alle Formen der Invalidität. Wenn der Sparzwang, der durchaus heilsam sein kann, nicht von der Einsicht gefolgt wird, dass Sparen bloss als Sparen für ... sinnvoll ist, dann sollten alle Heimleiter und Heimkommissionen sich jetzt offensiv dagegen vorsehen und auf die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen suchen. Es darf nicht geschehen, dass unter dem Vorwand der sogenannten finanziellen Erwägungen die Invaliden am Rand der Gesellschaft (einmal mehr) dem Hochmut und der Verachtung der «Tüchtigen» ausgeliefert werden, die vermeintlich gesund sind. Sparen am falschen Ort hat noch allemal im Debakel hoher Kosten geendet.

Als ich noch bei der Zeitung war — ach Gott, wie liegt das weit zurück! Innere, seelische Realitäten pflegen sich selten nach den Aeusserlichkeiten des Kalenders zu richten. Doch eine heitere Erinnerung wurde geweckt durch einen gleichfalls heiteren Kontrast. In dem Vierteljahr seit April habe ich mehr Leute in «gehobenen Positionen» getroffen als in nahezu einem Vierteljahrhundert zuvor. Unter meinen damaligen Arbeitskollegen galt und gilt die Regel «Lieber Mittel als Titel». Muss die Umkehrung dieser Regel, die ich jetzt im Bereich der sozialen Arbeit beobachte, als Indiz eines Mangels begriffen werden?

Was Termine und Terminvereinbarungen anbelangt, besass ich bis vor kurzem ein gutes Gedächtnis — oder sagen wir bescheidener: ein ziemlich gutes. Seitdem man mir beigebracht hat, eine Agenda zu führen, weil das so Brauch sei beim VSA, trage ich den Kopf in der Brusttasche herum. Vive la différence!

Eitelkeit ist bekanntlich die Gabe, sich noch wichtiger zu nehmen, als man sich fühlt. Als ich ihm vor zwei Jahrzehnten (oder mehr) erstmals begegnete, galt er weitherum bereits als eitler Gockel. Aber weil die, die damals zu ihm kamen, ihre Bewunderung deutlich zeigten, war die Auskunft, die er gab, tadellos, er selber eitel Liebenswürdigkeit. Vor zwei Wochen (oder mehr) traf ich ihn wieder, und zwar in einem Kreis von Heimleitern, in dem jeder, wie es schien, über jeden Bescheid zu wissen glaubte. Er sprach viel und laut — um so lauter und ätzender, je mehr er die Reserve der Zuhörer zu spüren bekam. Er hat mich erneut fasziniert. «J'adore ce qui me brûle». Der Gockel von einst hat freilich die bunten Federn verloren. Verdammt nochmal, von allen Lieblosigkeiten ist das Fehlen der Liebe seiner selbst die schlimmste.

Klein von Gestalt, ist er doch ein grosser Mann, Emil Landolt, der ehemalige Zürcher Stadtpräsident! Kürzlich präsidierte er die Mitgliederversammlung der Zewo, Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen. Die Versammlung fand in St. Gallen statt, wohin der Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein die Teilnehmer eingeladen hatte. Bei Abwicklung der Traktanden hielt sich Dr. E. Landolt zwar nicht immer ans Ritual des versierten Vereinsmeiers, hin und wieder unterlief ihm sogar ein handfester Schnitzer. Dennoch blieb er gelassen. Niemand dachte bei sich im stillen: Er ist halt alt (obwohl er's ja ist). Seine Souveränität kam von innen und gab ihm eine liebenswerte Würde, die ihm — im Gegensatz zu anderen — auch blieb, als er auf dem Rundgang durch die Heime mit den Blinden ins Gespräch kam. Uebrigens: Was Direktor E. Knobel und seine Leute in diesen Heimen zuwege bringen, verdient mehr als bloss verbale Anerkennung.

«Diakonie 77»: Im kommenden Herbst kann der Evangelische Verband für Innere Mission und Diakonie sein 50jähriges Bestehen feiern. Zu diesem Anlass ist kürzlich eine kleine Festschrift erschienen, die sich gewaschen hat. «Die vielbeklagte Bildungskrise unserer Tage», heisst es da, «ist vor allem eine tiefe Ratlosigkeit gegenüber der Frage nach dem Ziel der Bildung. Die beiden Bildungskonzepte, die noch heute unsere hohen und niederen Schulen prägen, sind tief fragwürdig geworden: Aelter ist die Krise der 'humanistischen' Bildung, jünger die Krise der technokratisch-wissenschaftlichen Bildung. Wer es versucht, Antwort auf die Zielfrage zu geben, setzt sich dem Verdacht aus, nicht kritisch genug gefragt zu haben».

Dieser Kurz-Diagnose ist wohl nichts beizufügen, ausser dass der Zusammenhang von Krise und Kritik nicht zufällig sei, gehören die Begriffe doch auch im Wortstamm zusammen. Beides, Krise und Kritik, ist wechselweise Ursache und Folge des andern. Was als Bildungskrise und als tiefe Ratlosigkeit im Hinblick auf Ziel und Zukunft namhaft gemacht wird, hat Martin Heidegger die «Vollendung der Metaphysik» genannt. In der (verzweifelten) Ratlosigkeit empfinden wir Heutigen nach, was Nietzsches toller Mann empfunden haben muss, der am hellichten Tag mit

222

der Laterne auf den Markt rennt und die Leute anschreit, dass Gott tot sei. Wir haben, indem Gott wegkritisiert worden ist, auch Ziel und Zukunft wegkritisiert.

Wer vom Ziel nichts (mehr) weiss, kann den Weg nicht kennen. Weg heisst im Fremdwort Methode: Seit wir den Weg nicht mehr kennen, haben wir nur noch Methoden, auch in den Schulen und auch im Sozialbereich. Seit wir von Rom nichts mehr wissen, führen alle Wege dorthin. Seitdem auch die Holzwege nach Rom führen sollen, wird mit den Kindern experimentiert und herumgepröbelt, als wären sie den weissen Mäusen in den Laboratorien der Chemischen vergleichbar.

Der Brief hat mich erschreckt. «Ich wünsche Ihnen viele wohlwollende VSA-Mitglieder», schrieb mir ein Heimleiter aus dem Aargau, den ich hochschätze. Wie, wenn dieser Wunsch einen Sachverhalt anzeigen würde, der mir bislang verborgen geblieben ist? Was ich von früher her kenne, und was in den ersten drei Monaten seit Arbeitsaufnahme beim VSA bestätigt worden ist: dass es von den Fachblatt-Lesern her praktisch kein Echo gibt. Es ist, als schriebe man ins Leere hinaus. Natürlich, das weiss ich ja ebenfalls, die haben doch alle so schrecklich viel zu tun, sind beschäftigt rund um die Uhr, diese Armen. Nur manchmal, wenn ich ein wenig deprimiert bin, sagt meine Frau — und sie meint es als Trost: «Die können doch, was willst Du, einfach nicht lesen!» Der Brief aus dem Aargau, er lässt mich nicht los.

Der Rechtsberater gibt Auskunft

Die Sache mit dem Spannteppich

Frage: Können Angestellte, die eine Dienstwohnung beziehen und diese nach eigenem Geschmack einrichten (Spannteppiche, besondere Telephonanlage u. a.), nach Auszug aus der Wohnung Ersatz für derartige persönliche Ausstattungen verlangen? (NB.: Obwohl sich ein Berufsverband einschaltete und mit Gericht drohte, wurde eine Entschädigung abgelehnt.)

Antwort: Vorbemerkung: Einige Fakten, die zur Beurteilung dieser Rechtsfrage von Relevanz gewesen wären, gehen aus der Schilderung des Sachverhaltes nicht hervor. Die Antwort beruht auf folgenden Annahmen:

- Vermieter und Mieter haben über die zusätzliche Ausstattung der Wohnung keine Vereinbarungen zum voraus getroffen.
- b) Die Telephonanlage ist mit der Wohnung so fest verbunden worden, dass sie nicht ohne Beschädigung der Wohnung hätte entfernt werden können, für den Spannteppich hingegen gilt dies nicht.

Grundsätzlich hat — nach Massgabe des Ortsgebrauchs — der Mieter kleine Ausbesserungen der Wohnung zu zahlen und darf sie auch von sich aus vornehmen. Grössere Wiederherstellungen oder Verbesserungen sind Sache des Vermieters. Ueberschreitet der Mieter diese Schranke, was hier offensichtlich der Fall war, so kann er vom Vermieter weder nach Mietrecht noch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag beim Auszug einen Ersatz für seine Auslagen verlangen.

Die Telephonanlage ist, da sie, wie hier angenommen, mit dem Einbau Bestandteil der Wohnung wird (i. S. von Art. 642 ZGB), Eigentum des Vermieters. Der Vermieter muss jedoch die Telephonanlage nicht übernehmen, er kann vom Vermieter verlangen, dass dieser sie unter Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Wohnung wieder entfernt. Anderseits hat auch der Mieter das Recht, die Anlage wegzunehmen. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel weil der Schaden, der durch die Wegnahme verursacht würde, zu gross wäre, so schuldet der Vermieter nur dann und soweit einen Ersatz, als er bereichert ist. Er schuldet also auch in diesem Fall nicht die Aufwendungen für die Anlage, sondern höchstens den Mehrwert der Wohnung, den diese mit dem Anbau allenfalls hat. Es ist jedoch kaum anzunehmen, dass nach persönlichen Vorlieben eingebaute Dinge den objektiven Wert einer Wohnung erhöhen, womit eine Ersatzpflicht des Vermieters wegfällt, auch wenn er die Entfernung der Anlage nicht verlangt.

Der Spannteppich bleibt Eigentum des Mieters. Er kann und muss ihn nach Beendigung des Mietverhältnisses mitnehmen, genau so wie er seine übrigen Einrichtungsgegenstände aus der Wohnung räumt. Der Mieter kann natürlich dem Vermieter oder einem Dritten (zum Beispiel seinem Nachfolger in der Wohnung) den Spannteppich zum Kauf anbieten. Einigen sich die Parteien über einen solchen Kauf, so ist die Bezahlung der Summe nicht der Ausfluss einer Ersatzpflicht aus Mietrecht, sondern Vollzug eines separaten Kaufvertrages.